

Bescheid passt nicht zum Bedarf

Was tun ?



02.07.2022

Martin Grüninger – Diakonisches Werk Württemberg

Der Weg zum Bescheid

- Antrag § 108 SGB IX
- Bedarfsermittlung mit Instrument nach ICF § 118 SGB IX
- Gesamtpflichtkonferenz § 119 SGB IX (Ausnahmen möglich)
- Feststellung der Leistungen § 120 Abs. 1 SGB IX
- Erstellung eines Gesamtplans § 121 SGB IX
- Leistungsbescheid (Verwaltungsakt) § 120 Abs. 2 SGB IX
- Ggf. Teilhabezielvereinbarung § 122 SGB IX

Antrag

- Keine Form vorgeschrieben
- Am besten schriftlich – aber auch per Email oder telefonisch
- zur Beschleunigung beim Träger der EGH
- Bewilligung rückwirkend auf den Monatsersten
- Kein Antrag notwendig, wenn der Bedarf im Gesamtplanverfahren ermittelt wurde
- Bei zeitlich befristeten Bescheiden rechtzeitig neuen Antrag stellen
- Ablauf der Frist notieren!

Fristen zur Entscheidung über den Antrag

- Klärung der Zuständigkeit innerhalb von 2 Wochen – ggf. Weiterleitung
- Falls zuständig: Umfassende Feststellung des Bedarfs
- Ohne Gutachten: innerhalb von drei Wochen nach Antragseingang
- Mit Gutachten: innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage des Gutachtens
- Bei Teilhabepflichtkonferenz: innerhalb von zwei Monaten nach Antragstellung
- Im Eilfall: Erbringung von Leistungen vor der Gesamtpflichtkonferenz

Beteiligung im Gesamtplanverfahren

- Instrument der Steuerung und der Kontrolle für den Leistungsträger
- Daher: Keine Beteiligung des Leistungserbringers
- Mitwirkung einer Vertrauensperson des Leistungsberechtigten
- Mitarbeitende des LE werden auf Verlangen des Leistungsberechtigten als Vertrauensperson beteiligt.
- Dann sind diese Mitarbeitende aber nur den Interessen des LB verpflichtet
- Im Verfahren vertreten sie nicht den Leistungserbringer

Einfluss im Gesamtplanverfahren

- Kein förmliches Rechtsmittel gegen Gesamt- bzw. Teilhabeplan
- Aber: Möglichkeiten der Einflussnahme im Verfahren nutzen, bspw.
 - Gute und qualifizierte Begleitung des Leistungsberechtigten
 - Offensiv auf Bedarfe hinweisen und ermuntern, diese geltend zu machen
 - Kein „Schönreden“ von Fähigkeiten des Leistungsberechtigten
 - Auf korrekte und vollständige Protokollierung achten, ggf. später ergänzen
 - Versuchen, Schriftstücke zu den Akten des LT zu geben
- Förmliches Rechtsmittel (insb. Widerspruch) nur gegen Verwaltungsakte zulässig

Kenntnis vom Bescheid

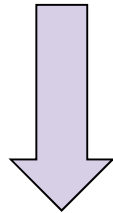
- Ein Verwaltungsakt ist demjenigen Beteiligten bekannt zu geben, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird (§ 37 Abs. 1 SGB X).
- Im Zweifel sofort Kontakt mit dem Sozialdienst der Einrichtung aufnehmen
- Kein rechtlicher Anspruch des Leistungserbringers auf Bekanntgabe des Leistungsbescheides durch den Leistungsträger
- Anders nur, wenn LE Beteiligter i.S.d. § 12 SGB X ist.
- Leistungsträger kann dem Leistungserbringer den Bescheid zur Kenntnisnahme (freiwillig) übersenden.
- Leistungsberechtigter bzw. die rechtliche Vertretung sollte den Leistungsbescheid und den Gesamtplan dem Leistungserbringer übersenden.

Mitwirkung des Leistungsberechtigten

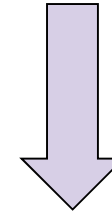
- Notwendige Regelung im WBVG – Vertrag
 - **Der Klient/die Klientin ist verpflichtet**, erforderliche Anträge auf Leistungen der Eingliederungshilfe oder deren Weiterbewilligung beim zuständigen Träger der Eingliederungshilfe zu stellen und **der Einrichtung Bewilligungsbescheide, die Leistungen der Einrichtung betreffen, unverzüglich zur Kenntnis zu geben.**
- Eine enge und gute Kooperation mit der Einrichtung ist unerlässlich !

Bescheid passt nicht zum Bedarf

Handlungsmöglichkeit für den



Leistungsberechtigten



Leistungserbringer

Widerspruch

■ Widerspruch gegen den Verwaltungsakt: § 84 Abs. 1 SGG

- Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe
- Schriftlich gegenüber der erlassenden Behörde
 - Leistungsberechtigter bzw. seine rechtliche Betreuung
 - **Nicht** der Leistungserbringer bzw. die Einrichtung!
 - Am besten (vorab) per Fax mit Sendebrief – Vorsicht mit Einschreiben
 - **Nicht per Email!** (Nur mit qualifizierter elektronischer Signatur – fehleranfällig)
 - Frist sorgfältig und sofort notieren
 - [...]

Einzelaspekte

- Einstweiliger Rechtsschutz – abhängig vom Einzelfall
- Untätigkeitsklage falls keine Entscheidung über den Antrag nach 6 Monaten
- bzw. falls nach 3 Monaten über Widerspruch nicht entschieden wurde
- Klagefrist nach Widerspruchsbescheid: 1 Monat
- Prozesskostenhilfe

Widerspruchsfrist versäumt – was tun?

- § 44 SGB X: Rücknahme eines Verwaltungsaktes
 - Bei Erlass eines Verwaltungsakts
 - Falsche Rechtsanwendung oder falscher Sachverhalt
 - Sozialleistungen wurden zu Unrecht nicht erbracht
 - Folge: Aufhebung des Verwaltungsakts - auch nach dessen Unanfechtbarkeit
 - Rückwirkend bis zu 4 Jahre Leistungen möglich

- Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei unverschuldeter Fristversäumnis
 - 2 Wochen nach Wegfall des Hindernisses
 - Hier sollte RA beauftragt werden - schnellstmöglich

Der Bedarf des Leistungsberechtigten ändert sich

- § 48 SGB X
- Aufhebung eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung bei Änderung der Verhältnisse
 - Bei Änderung der Verhältnisse,
 - Der Verhältnisse bei Erlass des Verwaltungsaktes
 - Aufhebung mit Wirkung für die Zukunft.
 - Bereits ab dem Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse, soweit
 - 1. die Änderung zugunsten des Betroffenen erfolgt,
 - 2. [...]

Handlungsoption für den Leistungserbringer

■ § 7 Abs. 5 Landesrahmenvertrag SGB IX - verkürzt

Stellt der Leistungserbringer fest, dass

- a) sich der festgestellte Bedarf geändert hat bzw. die Teilhabeziele nicht erreicht werden können oder
- b) sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sich der Bedarf verändert hat

teilt der LE dies dem Leistungsberechtigten und dem Träger der Eingliederungshilfe mit.

Regelung im Landesrahmenvertrag

■ § 7 Abs. 5 LRV SGB IX (Fortsetzung)

- Der Leistungserbringer nimmt mit dem Leistungsberechtigten Kontakt auf, um die Situation zu erörtern.
- Spätestens drei Wochen wird übergangsweise eine Einzelvereinbarung geschlossen
- die bis zur abschließenden Klärung der künftigen Bedarfsdeckung gilt.
- Leistungserbringer und Leistungsträger stellen die Beteiligung des Leistungsberechtigten bei allen Schritten in diesem Verfahren sicher.

Regelung im Landesrahmenvertrag

- An keine Frist gebunden – aber möglichst bald
- § 7 Abs. 5 LRV betrifft beide Fälle:
 - Bedarf passt schon nicht bei Erlass des Leistungsbescheids
 - Bedarf ändert sich im Laufe der Zeit
- Falls Rechtsmittelfrist noch nicht abgelaufen: Zur Sicherheit immer Widerspruch bzw. Klage einreichen
- Immer auch ein Antrag des LB nach § 48 SGB X wegen Änderung der tatsächlichen Verhältnisse (seines Bedarfs) stellen
- Das konkrete Vorgehen ist anhand des Einzelfalls zu entscheiden

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Bei Fragen und Anregungen wenden Sie sich bitte an:

Martin Grüninger
Referent Sozialrecht

Telefon: 0711 1656-394

Mobil: 0151 72209145

E-Mail: grueninger.m@diakonie-wuerttemberg.de